

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

### **Tiertransporte durch Landwirte**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass Landwirte seit Jahresbeginn für den Transport eigener Tiere, etwa von Hof zu Hof, detaillierte Transportpapiere und ab 65 km Strecke eine befristete Zulassung als Tiertransporteur benötigen;
2. trifft es zu, dass ab dem Jahr 2008 eine weitere Verschärfung dergestalt zu erwarten ist, dass die Landwirte in solchen Fällen einen Befähigungsnachweis vorlegen müssen;
3. wenn ja, welche konkreten Vorschriften haben Landwirte beim Transport eigener Tiere zu beachten;
4. inwieweit die Landesregierung nachvollziehen kann, dass Landwirte beim Transport ihrer eigenen Tiere ein höchstmögliches Interesse daran haben, dass diese wohlbehalten und bei bester Gesundheit beim neuen Besitzer, einer Zuchtviehausstellung oder auf ihrem eigenen Hof ankommen;
5. inwieweit teilt die Landesregierung die Ansicht, dass insbesondere bei regionalen Transporten von eigenem Vieh, die ab dem Jahr 2007 unmittelbar geltende EU-Verordnung weit überzogen ist und als Sachkundenachweis eine landwirtschaftliche Berufsausbildung bzw. die langjährige Tätigkeit als Landwirt ausreichend ist;

6. inwieweit sich die Landesregierung dafür einsetzt, in solchen Fällen zu unbürokratischen Lösungen zu kommen.

06. 03. 2007

Dr. Bullinger, Dr. Arnold, Chef,  
Ehret, Fauser, Dr. Wetzel FDP/DVP

#### Begründung

Die Verbesserung des Tierschutzes ist eine Daueraufgabe. Dies gilt speziell bei der Reduzierung der Transportzeiten. Deshalb unterstützen die Antragsteller auch entsprechende Bemühungen.

Dass gewerbliche Tiertransporteure oder Viehhändler Befähigungsnachweise erbringen und Transportpapiere vorweisen müssen, ist selbstverständlich. Dass Landwirte einen Befähigungsnachweis mit Transportpapieren benötigen, wenn diese z. B. ihre Kuh, die sie nach Jahren guter Dienste zum nächstgelegenen Schlachthof fahren, ist völlig überflüssig und überzogen.

Eine landwirtschaftliche Ausbildung (Gehilfe, Meister, Ingenieur) oder eine entsprechende langjährige praktische Erfahrung sollte einen zusätzlichen Befähigungsnachweis entbehrlich machen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. März 2007 Nr. Z(34)–0141.5/74 F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. ob es zutrifft, dass Landwirte seit Jahresbeginn für den Transport eigener Tiere, etwa von Hof zu Hof, detaillierte Transportpapiere und ab 65 km Strecke eine befristete Zulassung als Tiertransporteur benötigen;*

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EG Nr. L 3 S. 1) (nachfolgend EU-VO genannt) regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei dessen Verlassen unterzogen werden. Sie gilt nicht für den Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, und nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes erfolgt.

Für den Transport von Tieren durch Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren,

gelten lediglich die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren des Artikels 3 und die Vorschriften für die behördlichen Kontrollen und Jahresberichte der zuständigen Behörden des Artikels 27.

Landwirte, die andere Tiertransporte als die genannten durchführen, unterliegen hingegen allen Vorgaben der EU-VO und sind den gewerblichen Transportunternehmern gleich gestellt. Dabei gibt es bestimmte Erleichterungen für diejenigen Landwirte/Transporteure, die lediglich Tiere über eine Strecke von maximal 65 km transportieren. Diese benötigen keine Zulassung und brauchen auch keinen Befähigungsnachweis.

Nach Artikel 4 der EU-VO sind Personen, die Tiere transportieren, verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
- b) Versandort;
- c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
- d) vorgesehener Bestimmungsort;
- e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.

Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgegeben.

Die Zulassungen von Transportunternehmern sind nach der EU-VO auf 5 Jahre befristet.

*2. trifft es zu, dass ab dem Jahr 2008 eine weitere Verschärfung dergestalt zu erwarten ist, dass die Landwirte in solchen Fällen einen Befähigungsnachweis vorlegen müssen;*

Straßenfahrzeuge, auf denen Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen. Diese Bestimmung gilt jedoch erst ab dem 5. Januar 2008.

*3. wenn ja, welche konkreten Vorschriften haben Landwirte beim Transport eigener Tiere zu beachten;*

Wie unter Ziffer 1 dargelegt, gelten beim Transport von Tieren durch Landwirte im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung oder bei der Beförderung von eigenen Tieren in eigenen Fahrzeugen über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb lediglich die allgemeinen Vorgaben des Artikels 3. Für alle anderen Tiertransporte, auch diejenigen, die von Landwirten durchgeführt werden, sind die gesamten Bestimmungen der EU-VO, einschließlich der Ausnahmen, die für Beförderungen bis zu 65 km vorgesehen sind, maßgeblich.

*4. inwieweit die Landesregierung nachvollziehen kann, dass Landwirte beim Transport ihrer eigenen Tiere ein höchstmögliches Interesse daran haben, dass diese wohlbehalten und bei bester Gesundheit beim neuen Besitzer, einer Zuchtviehausstellung oder auf ihrem eigenen Hof ankommen;*

Das Ministerium kann nachvollziehen, dass Landwirte beim Transport ihrer eigenen Tiere ein höchstmögliches Interesse daran haben, dass diese wohlbehalten und bei bester Gesundheit beim neuen Besitzer, einer Zuchtviehausstellung oder auf ihrem eigenen Hof ankommen. Dies ist auch ein Grund für

die Bestrebungen des Ministeriums, die bestehenden Spielräume der EU-VO möglichst im bundeseinheitlichen Konsens voll auszuschöpfen. Die Beratungen zu den Einzelfragen auf Bundes- und EU-Ebene dauern jedoch noch an.

*5. inwieweit teilt die Landesregierung die Ansicht, dass insbesondere bei regionalen Transporten von eigenem Vieh, die ab dem Jahr 2007 unmittelbar geltende EU-Verordnung weit überzogen ist und als Sachkundenachweis eine landwirtschaftliche Berufsausbildung bzw. die langjährige Tätigkeit als Landwirt ausreichend ist;*

Die EU-VO ist in dieser Hinsicht weit überzogen und legt in vielen Bereichen Verfahren fest, die in der Tat einen enormen vermeidbaren Bürokratismus zur Folge haben, ohne dem Tierschutz wirklich zu dienen. Dies gilt u. a. für die Zulassung als Transportunternehmer und für die Erlangung des Befähigungsnachweises für Personen, die bereits über eine entsprechende Sachkunde nach bisherigem nationalen Recht verfügen.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat das Ministerium verfügt, dass Personen, die im Besitz einer Sachkundebescheinigung sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 13 Abs. 7 Nr. 1 und 2 der nationalen Tierschutztransportverordnung haben, lediglich eine Fortbildung über die Inhalte der EU-VO besuchen und ein Testat in der Regel im „Multiple-choice“-Verfahren hierzu ablegen müssen.

Zukünftig werden die in der EU-VO geforderten Schulungsinhalte in die einschlägige Berufsbildung im Agrarbereich integriert, sodass künftig nach Abschluss der Ausbildung keine gesonderten Lehrgänge benötigt werden.

*6. inwieweit sich die Landesregierung dafür einsetzt, in solchen Fällen zu unbürokratischen Lösungen zu kommen.*

Das Ministerium ist stets darauf bedacht, die bestehenden Spielräume der EU-VO voll auszuschöpfen und den geringst möglichen bürokratischen Aufwand zu betreiben. Mit Schreiben vom 9. März 2007 (s. Anlage) wurden die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten über die in dieser Hinsicht vom Ministerium getroffenen Maßnahmen informiert.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

Anlage

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Viehzentrale Südwest GmbH  
Postfach 10 37  
70068 Stuttgart

Datum 09.03.2007  
Name Dr. v. Zakrzewski  
Durchwahl 0711 126-2174  
Aktenzeichen 34-9185.41  
(Bitte bei Antwort angeben)

Rinderunion Baden-Württemberg e. V.  
Ölkoferstr. 41  
88518 Herbertingen

Landesschafzuchtverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Heinrich-Baumann-Strasse 1 – 3  
70190 Stuttgart

Bad. Landw. Hauptverband e. V.  
Friedrichstr. 41  
79098 Freiburg

Landesbauernverband in  
Baden-Württemberg e. V.  
Bopserstr. 17  
70180 Stuttgart

Schweinezuchtverband  
Baden-Württemberg e. V.  
Im Wolfer 10  
70599 Stuttgart

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.  
Heinrich-Baumann-Strasse 1 – 3  
70190 Stuttgart

Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V.  
Heinrich-Baumann-Strasse 1 – 3  
70190 Stuttgart

Züchtervereinigung Schwäbisch Hällisches  
Schwein e.V.  
Haller Straße 20  
74549 Wolpertshausen

Geflügelwirtschaftsverband Baden-  
Württemberg e.V.

- 2 -

Godesberger Allee 142-148  
53175 Bonn

Landesverband der Berufsfischer und Teich-  
wirte Baden-Württemberg, Reitzensteinstr. 8,  
70190 Stuttgart

Verband der Agrargewerblichen  
Wirtschaft (VdAW) e. V.  
Wollgrasweg 31  
70599 Stuttgart

Unabhängige Erzeugergemeinschaft  
für Qualitätsferkel Hohenlohe/Franken  
Adolzhausen 152  
97996 Niederstetten

Landesinnungsverband  
Baden-Württemberg  
Viehhofstr. 5-7  
70188 Stuttgart

Vieh- und Fleischhandelsverband  
Württemberg-Hohenzollern  
Franz-Wachter-Str. 19  
70188 Stuttgart

DEKRA Automobil GmbH  
Herrn Dipl. Ing. Jürgen Rath  
Handwerkerstr. 15  
70565 Stuttgart

DEULA Kirchheim GmbH  
z. Hd. von Herrn Dr. Haller  
Hahnweidstr. 101  
73230 Kirchheim / Teck

Verband des Württembergischen  
Verkehrsgewerbes e. V.  
z. Hd. von Herrn Haenel  
Postfach 60 05 64  
70305 Stuttgart

Landesanstalt für Schweinezucht  
Seehöfer Straße 50  
97944 Boxberg

Bildungs- und Wissenszentrum  
Atzenberger Weg 99  
88326 Aulendorf

Tiergesundheitsdienste der  
Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

- 3 -

nachrichtlich

Landkreistag Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg  
Königstraße 2  
70173 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

**Umsetzung der Verordnung (EG) 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die o. g. Verordnung (nachfolgend VO genannt) ab dem 05.01.2007 EU-weit anwendbar ist, zeigten sich bei deren Umsetzung teilweise erhebliche Schwierigkeiten, nicht zuletzt aufgrund unbestimmter Begrifflichkeiten. Das Ministerium ist deshalb bestrebt, die bestehenden Spielräume der VO möglichst im bundeseinheitlichen Konsens voll auszu-schöpfen. Die klärungsbedürftigen Fragen sind bereits auf Arbeitsebene an den Bund und die Länder weiter gegeben worden und liegen z. T. auch schon der EU-Kommission vor. Darüber hinaus enthält die VO auch klare Regelungen, die keinerlei Spielraum zulassen.

Zu den vermehrt auftretenden Fragen hinsichtlich des Verfahrens bei der Zulassung insbesondere von Landwirten als Transportunternehmern sowie hinsichtlich der Interpretation der Verordnung hat das Ministerium bis auf Weiteres die nachgeordneten Behörden gebeten, gemäß den nachfolgenden Ausführungen zu verfahren.

**1. Grundsatz**

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1/2005 gelten für den Transport von Tieren durch Landwirte, die

- 4 -

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
  - b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren,
- lediglich die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren (Artikel 3) und die Vorschriften über die behördlichen Kontrollen (Artikel 27).

Landwirte, die andere Tiertransporte als die genannten durchführen, unterliegen hingegen allen Regelungen der VO.

Diejenigen Landwirte und Transportunternehmer, die Tiere lediglich bis maximal einer Strecke von 65 km transportieren, benötigen keine Zulassung und keinen Befähigungsnachweis (Artikel 6 Abs. 7).

Bund und Länder sind in der Abklärung, ob innerbetriebliche Transporte von Tieren durch den Landwirt der VO unterliegen.

## **2. Begleitdokumentation**

Nach Artikel 4 der VO sind Personen, die Tiere transportieren, verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
- b) Versandort;
- c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
- d) vorgesehener Bestimmungsort;
- e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.

Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgegeben.

Parallel hierzu müssen gewerbliche Transporteure nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften ein Transportkontrollbuch (§ 20 der Viehverkehrsverordnung) mitführen. Da sich die Angaben beider Rechtsnormen zum großen Teil überschneiden, ist das Ministerium der Ansicht, dass die Angaben auf einem Formular zusammengeführt werden können.

Gewerbliche Transporteure, die der Dokumentationspflicht nach Viehverkehrsverordnung unterliegen und das Transportkontrollbuch mit einer Spalte zur Eintragung der voraussicht-

- 5 -

lichen Dauer der geplanten Beförderung nach Artikel 4 der VO ergänzen, würden die Anforderungen beider Verordnungen erfüllen (s. Muster Anlage 1).

Landwirte, die nicht dem § 15b der Viehverkehrsverordnung unterliegen, müssen kein Transportkontrollbuch führen. Sie erfüllen unbeschadet weiterer tierseuchenrechtlicher Dokumentationspflichten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen) im Einzelfall die Anforderungen der VO, wenn sie ein Transportpapier nach dem beiliegenden Beispiel gemäß der Anlage 2 mitführen. Falls sie andere Dokumente mitführen, in denen die o. g. Angaben enthalten sind, wird mit ihnen ebenfalls die Vorgabe des Artikels 4 erfüllt.

Sofern es sich um grenzüberschreitende lange Beförderungen von landwirtschaftlichen Nutztieren über 8 Stunden handelt, sind die Angaben des Artikels 4 der VO bereits im Fahrtenbuch gemäß Artikel 5 Absatz 4 i. V. mit Anhang II der VO enthalten. Das Fahrtenbuch ersetzt somit das Transportpapier.

### **3. Zulassungsvoraussetzungen**

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) sind die Kriterien der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

Demnach ist von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von drei Jahren seit der Antragstellung keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

Nur wenn dies nicht gegeben ist, hat die Behörde die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Straf- und Bußgeldverfahren hinsichtlich tierenschutzrechtlicher Bestimmungen, zu klären. Zu diesem Zweck kann die Behörde den Antragsteller auffordern, ein Führungszeugnis einzureichen und im Fall, dass eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

### **4. Überprüfung von Transportfahrzeugen**

Eine Kontrolle im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der VO ist nur für Fahrzeuge erforderlich, die für lange Beförderungen zugelassen werden sollen. Die Fahrzeugzulassung ist nur Voraussetzung für die Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 11 (lange Beförderungen) der VO.

- 6 -

Bei der Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 hat der Antragsteller lediglich nachzuweisen, dass er über eine ausreichende und angemessene Ausrüstung verfügt. Der Nachweis der angemessenen Ausrüstung in Bezug auf das Fahrzeug kann mittels Vorlage geeigneter Fahrzeugunterlagen (z.B. Kfz-Schein, Herstellerbeschreibung) erfolgen. Eine einzelfallbezogene Überprüfung der Fahrzeuge bleibt davon unberührt.

### **5. Transportfähigkeit**

Bei Transporten, die im Rahmen der o. a. Ziffer 1 2 Buchstaben a) und b) stattfinden, dürfen die Landwirte nur solche Tiere transportieren, die transportfähig sind. Anhang I Kapitel der VO regelt zwar die Transportfähigkeit, jedoch grundsätzlich nur im Rahmen der Bestimmungen für Transportunternehmer, die für die genannten Transporte durch Landwirte (jahreszeitlich bedingte Wanderhaltung bzw. eigene Tiere im 50-Km-Radius) nicht gelten. Insofern ist die Transportfähigkeit in diesen Fällen nach allgemeinen Kriterien zu beurteilen

Somit könnte beispielsweise eine hochträchtige Sau auch noch drei bis fünf Tage vor dem Abferkeltermin als transportfähig angesehen werden, sofern keine weiteren belastenden Elemente hinzu kommen bzw. vorliegen. Gleiches würde u. U. auch gelten, wenn neugeborene Tiere mit ihrem Muttertier zu deren besseren Betreuung von der Weide in den Stall transportiert werden sollen.

### **6. Befähigungsnachweis**

Nach Artikel 6 Absatz 5 dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel befördert werden, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 17 Absatz 2 der VO verfügen. Dieser muss erst ab dem 05.01.2008 vorliegen und wird nach den Maßgaben des Anhangs IV erworben. Danach muss der betroffene Personenkreis einen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen und eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung abgelegt haben.

Die in der VO vorgegebenen Schulungs- und Prüfungsinhalte entsprechen weitestgehend den Anforderungen des § 13 der nationalen Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) hinsichtlich der Sachkunde. Eine reine formale "Umschreibung" der bisherigen Sachkundebescheinigung nach nationalem Recht auf einen Befähigungsnachweis nach der VO ist nach bestehender Rechtslage jedoch nicht möglich.

- 7 -

Bis auf Weiteres ist vorgesehen, den Befähigungsnachweis wie folgt zu erteilen:

- A. Personen, die im Besitz einer Sachkundebescheinigung sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 1 und 2 TierSchTrV haben, müssen lediglich einen Lehrgang über den Inhalt der Bestimmungen der VO besuchen und eine Prüfung hierzu ablegen. Dabei sollte der angebotene Lehrgang und die Prüfung nicht mehr als 2 bis 3 Stunden betragen. Satz 1 gilt auch für Landwirte und deren Angehörige, die nach Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen eine landwirtschaftliche Tätigkeit in dem Umfang ausüben, dass ein Gemeinsamer Antrag (z.B. Betriebsprämie, MEKA) gestellt werden kann.
- B. Personen, die nicht unter Buchstabe A. fallen, müssen den Lehrgang gemäß Anhang IV der VO in vollem Umfang mit abschließender Prüfung absolvieren.

Nach der deutschen Tierschutztransportverordnung bot die Deula Kirchheim GmbH bisher Schulungen für Tiertransporteure (Fahrer und Begleiter) zur Erlangung der Sachkunde an. Sie hat ihr grundsätzliches Interesse bekundet, weiterhin Schulungen durchzuführen.

Lehrgänge für den Personenkreis nach Buchstabe A. können von den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder von anderen Einrichtungen in Absprache mit den zuständigen Behörden durchgeführt werden.

## **7. Transport von Fischen**

Der Transport von Fischen unterliegt nach Artikel 1 Absatz 1 grundsätzlich den Bestimmungen der VO. Allerdings werden hierzu keine weiteren Regelungen getroffen. In der TierSchTrV ist der Transport von Fischen detaillierter geregelt (§ 1 Abs. 3).

Nach Artikel 30 Absatz 8 der VO können die Mitgliedstaaten bis zur Annahme ausführlicher Bestimmungen für in den Anhängen der VO nicht ausdrücklich genannte Tierarten für den Transport der betreffenden Tiere zusätzliche einzelstaatliche Vorschriften festlegen oder beibehalten. Da die TierSchTrV bisher nicht geändert bzw. aufgehoben wurde, sind in diesem Fall deren Bestimmungen anzuwenden.

Unbeschadet dessen benötigen Transportunternehmer, die Fische über 65 Km befördern, einer Zulassung nach Artikel 10 oder 11 der VO. Nach derzeitiger Auffassung des Ministeriums ist eine Zulassung der Fahrzeuge, mit denen Fische in Behältnissen befördert werden, nicht erforderlich. Außerdem benötigen Transportunternehmer, die ausschließlich Fi-

- 8 -

sche befördern, als Voraussetzung für eine Zulassung nach Artikel 11 keinen Befähigungsnachweis nach der VO und auch keine Sachkundebescheinigung nach TierSchTrV.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Maier

Anlage 1

Transportkontrollbuch nach Viehverkehrsverordnung und Transportpapier nach Art. 4 VO (EG) 1/2005

| 1                                                                                  | 2                                             | 3                                                                                                                                                                                                                                                                             | 4                                | 5                                              | 6                                             | 7                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| a) Ort und Datum der Übernahme<br>b) Uhrzeit des Verladebeginns<br>c) Abfahrtszeit | Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters | bei Rindern Ohrmarkennummer;<br>bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung;<br>bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung;<br>bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen;<br>bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter | Datum und Zeitpunkt der Übergabe | Fahrziel<br>Name und Anschrift des Übernehmers | gegebenfalls Nr. der Gesundheitsbescheinigung | voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung |
|                                                                                    |                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                  |                                                |                                               |                                                  |
|                                                                                    |                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                  |                                                |                                               |                                                  |
|                                                                                    |                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                  |                                                |                                               |                                                  |
|                                                                                    |                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                  |                                                |                                               |                                                  |

Anlage 2

Transportpapier nach Artikel 4 der Verordnung (EG) 1/2005

| 1                                            | 2          | 3                                             | 4                           | 5                                                |
|----------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------|
| Name und Anschrift des Eigentümers der Tiere | Versandort | Datum und Uhrzeit des Beginns der Beförderung | vorgesehener Bestimmungsort | voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung |
|                                              |            |                                               |                             |                                                  |
|                                              |            |                                               |                             |                                                  |
|                                              |            |                                               |                             |                                                  |
|                                              |            |                                               |                             |                                                  |